

# **Grundsätze für die Überprüfung der besonderen Sachkunde von Sachverständigen**

Erstmals: 01/2000  
Stand: 01/2000  
Rev.: 0

**Grundsätze für die Überprüfung der besonderen Sachkunde von Sachverständigen**  
**(Empfehlungen für die Gestaltung einer Geschäfts- und Verfahrensordnung für ein Fachgremium)**

**Geschäfts- und Verfahrensordnung der . . . für das Fachgremium „. . . “**

**1. Aufgaben des Fachgremiums**

- 1.1 Das Fachgremium hat die Aufgabe, im Rahmen des Bestellungsverfahrens die besondere Sachkunde und fachliche Eignung von Sachverständigen auf dem Gebiet „. . . “ (§ 36 GewO) zu begutachten.
- 1.2 Es kann auch die besondere Sachkunde bereits öffentlich bestellter Sachverständiger überprüfen (z. B. in Beschwerdefällen).
- 1.3 Das Fachgremium gibt in den ihm vorgelegten Fällen eine unabhängige gutachterliche Stellungnahme gegenüber der für die öffentliche Bestellung eines Bewerbers zuständige Kammer ab. Dem Bewerber wird das Ergebnis im Termin durch das Fachgremium nur mitgeteilt, wenn die für die öffentliche Bestellung zuständige Kammer vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

**2. Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Fachgremiums liegt bei der . . . .

**3. Berufung der Fachgremiumsmitglieder**

- 3.1 Das Fachgremium besteht aus bis zu . . . Mitgliedern, die aufgrund ihrer Ausbildung, Tätigkeit und Erfahrung besonders geeignet sind, die besondere Sachkunde im Sinne von § 3 Abs. 2 d Mustersachverständigenordnung des/der . . . auf dem Sachgebiet . . . zu überprüfen.
- 3.2 Die Mitglieder des Fachgremiums werden von der geschäftsführenden Kammer für die Dauer von . . . Jahren berufen. Eine Wiederberufung durch die geschäftsführende Kammer ist zulässig.

**4. Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Fachgremiums haben über alle ihnen in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die Beratungen und Abstimmungen in den Sitzungen auch nach Beendigung der Amtszeit Stillschweigen zu bewahren (*Hinweis: Die Mitglieder von Fachgremien sollten darüber hinaus förmlich nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden*).

## 5. Zusammensetzung und Beschlüsse

- 5.1 Das Fachgremium wird tätig in der Besetzung von . . . (*in der Regel drei*) Mitgliedern. Es ist zulässig, im Einzelfall weitere Mitglieder hinzuzuziehen.
- 5.2 Die geschäftsführende Kammer entscheidet über die Zusammensetzung gemäß Ziffer 5.1 und setzt im Einvernehmen mit den Fachgremiumsmitgliedern die Termine fest.
- 5.3 Das Fachgremium beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
- 5.4 (*Optional*) Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn keines der Mitglieder widerspricht.

## 6. Gegenstand der Überprüfung

(*Abhängig vom Sachgebiet, daher nur als Beispiel*) Gegenstand der Überprüfung sind die fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen sowie die Richtlinien für die Überprüfung der besonderen Sachkunde (*soweit vorhanden*) auf dem Sachgebiet . . . in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## 7. Gliederung der Überprüfung

(Aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsweise der Fachgremien kann hier kein allgemeinverbindlicher Vorschlag gemacht werden. Die nachfolgende Formulierung ist daher als Beispiel und Anregung zu verstehen.)

Der Bewerber hat das Vorliegen der besonderen Sachkunde durch Vorlage bereits erstellter Gutachten (*und/oder anderer Veröffentlichungen, die geeignet sind, seine besondere Sachkunde nachzuweisen*) und durch Lösung von der Gutachterpraxis entsprechenden Aufgabenstellungen nachzuweisen.

Die Überprüfung kann sich in bis zu drei Teile gliedern. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Aufgrund der vom Bewerber vorgelegten Unterlagen wird seine Fähigkeit, Gutachten auf dem Sachgebiet . . . zu erstellen, nachgeprüft. Vorgelegte Gutachten müssen den Anforderungen gem. Ziffer . . . der fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen entsprechen. Der Bewerber kann *neben/statt* den Gutachten andere schriftliche Ausarbeitungen vorlegen, die geeignet sind, seine besondere Sachkunde nachzuweisen. Das Fachgremium gibt auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen eine Empfehlung ab, ob der Bewerber zur weiteren Überprüfung zugelassen werden kann oder ob er bereits aufgrund der Vor- und Ausbildung, des beruflichen Werdegangs und der eingereichten Unterlagen den Nachweis der besonderen Sachkunde erbracht hat.
- Eine schriftliche Überprüfung erfolgt anhand vom Gremium festgelegter Aufgaben. Musterlösungen sollen vorher in geeigneter Weise festgehalten werden. Das Fachgremium hat auch die Bearbeitungszeit der schriftlichen Überprüfung vor Ausgabe

der Arbeit festzulegen. Es kann auf der Grundlage der schriftlichen Arbeiten eine Empfehlung abgeben, ob der Bewerber zum Fachgespräch zugelassen werden soll oder ob aufgrund der überzeugenden schriftlichen Überprüfung auf ein Fachgespräch verzichtet werden kann.

- Gegenstand des Fachgesprächs kann zunächst ein Kurzreferat des Bewerbers sein. Weitere Gegenstände des Fachgesprächs können außerdem die schriftliche Arbeit, die mit dem Antrag vorgelegten Gutachten oder sonstige sachbezogene Themen sein.

Die Kammer, die das Fachgremium in Anspruch nimmt, legt (ggf. in Abstimmung mit den Mitgliedern des Fachgremiums) fest, ob alle drei Prüfungsabschnitte von ihrem Bewerber absolviert werden müssen oder ob er nur für einen oder zwei Abschnitte der Überprüfung angemeldet wird.

## 8. Aufsicht

Bei den schriftlichen Ausarbeitungen regelt die geschäftsführende Kammer die Aufsichtsführung. Die geschäftsführende Kammer muss sicherstellen, dass ein Mitglied des Fachgremiums als Ansprechpartner für Rückfragen bei der schriftlichen Überprüfung zur Verfügung steht.

## 9. Nichtöffentlichkeit

Die Überprüfungen sind nicht öffentlich. Die Kammer kann in begründeten Einzelfällen weitere Personen zulassen. Zuzulassen ist insbesondere ein Vertreter der für die öffentliche Bestellung zuständigen Kammer.

## 10. Einladung, Belehrung, Befangenheit

10.1 Die Einladung zum Termin unter Bekanntgabe der Namen der Fachgremiumsmitglieder erfolgt angemessene Zeit vorher. Die für den Sachverständigen zuständige Kammer ist ebenfalls zu informieren.

10.2 Der Sachverständige ist mit der Einladung über den Ablauf, die Arbeitszeit und die zugelassenen Hilfsmittel zu informieren (*Der Hinweis auf Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel sollte eindeutig sein und nicht etwa durch Zusätze wie "... sofern sie nicht am Prüfungstag in der Aufgabenstellung oder durch das Fachgremium ausgeschlossen werden ..." relativiert werden*).

10.3 Einwendungen des Sachverständigen wegen Befangenheit eines Mitgliedes des Fachgremiums sind angemessen zu berücksichtigen

## 11. Ausweispflicht und Belehrung

Der Bewerber hat sich auf Verlangen des Aufsichtsführenden auszuweisen.

## 12. Rücktritt, Nichtteilnahme

Der Bewerber kann jederzeit nach der Anmeldung zurücktreten. Die geschäftsführende Kammer entscheidet, ob und in welcher Höhe für den Bewerber bei Nichtinanspruchnahme Kosten anfallen.

## 13. Ergebnisniederschrift

13.1 In einer Niederschrift, die alle Fachgremiumsmitglieder (Ziffer 5.2) zu unterzeichnen haben, ist festzuhalten, ob nach Ansicht des Fachgremiums aufgrund der Ergebnisse der Gutachtenüberprüfung, der schriftlichen und mündlichen Leistungen des Bewerbers die Voraussetzungen für die Feststellung der „besonderen Sachkunde“ im Sinne von § 36 Gewerbeordnung gegeben sind. Das Ergebnis ist ausführlich zu begründen. Davon kann abgesehen werden, wenn das Fachgremium eine positive Empfehlung abgibt. Soweit das Fachgremium nur zu einzelnen Überprüfungsteilen eine positive Empfehlung abgegeben hat, kann es für die bestellende Kammer eine Empfehlung aussprechen, wie zukünftig mit dem Bewerber zu verfahren ist.

13.2 Die Niederschrift ist unverzüglich der geschäftsführenden Kammer zuzuleiten, die sie ihrerseits an die für den Bewerber zuständige Kammer weitergibt.

## 14. Sonstiges

Die geschäftsführende Kammer kann weitere Regelungen zur organisatorischen Durchführung der Sachkundeprüfung treffen.